

Aktueller Stand des Referentenentwurfs zum Verbandssanktionengesetz



Prof. Dr. Dierlamm ist Rechtsanwalt und Partner der auf das Wirtschaftsstrafrecht spezialisierten Anwaltskanzlei DIERLAMM Rechtsanwälte PartG mbB in Wiesbaden. Herr Prof. Dr. Dierlamm ist Vorsitzender des Arbeitskreises Strafrecht des Deutschen Instituts für Compliance DICO und Mitglied des Strafrechtausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer. Das Interview zum aktuellen Stand des Entwurfs des Verbandssanktionengesetzes (VerSanG-E) für die BOARD führte Jörg Schick.

BOARD:

Brauchen wir überhaupt ein spezielles Gesetz zur Sanktionierung von Unternehmen?

Prof. Dr. Alfred Dierlamm:

Die Regierungsfractionen haben im Koalitionsvertrag festgelegt, dass das Sanktionsrecht für Unternehmen neu geregelt werden soll. Ob ein solches Gesetz tatsächlich erforderlich ist, wird in Fachkreisen mit guten Gründen bezweifelt. Zunächst ist festzustellen, dass nach aktuellen Statistiken Wirtschaftskriminalität seit Jahren eher rückläufig ist. Daher ist ein kriminalpolitisches Bedürfnis jedenfalls empirisch nicht belegt. Außerdem ist das bestehende gesetzliche Instrumentarium in §§ 30, 130 OWiG zur Sanktionierung von Unternehmen geeignet und funktioniert auch in der Praxis. Der von mir geleitete Arbeitskreis Strafrecht des Deutschen Instituts für Compliance DICO hat vor einiger Zeit einen Reformvorschlag auf der Grundlage der bestehenden gesetzlichen Regelungen im Ordnungswidrigkeitengesetz vorgelegt. Ergänzt wurde lediglich, dass mehr Anreize im Sinne von Sanktionsmilderungen für die Implementierung von Compliance-Maßnahmen gesetzt werden. Auch eine solche Lösung

wäre absolut praxistauglich und man hätte das Kind nicht mit dem Bade ausgeschüttet.

BOARD:

Was sagen Sie zu dem neuen Referentenentwurf des BMJV zum Verbandssanktionenrecht?

Prof. Dr. Alfred Dierlamm:

Der Referentenentwurf ist ja noch nicht offiziell vom BMJV veröffentlicht worden. Deshalb ist derzeit alles Spekulation. Man hört, dass hinter den Kulissen der Koalition noch heftig gerungen wird. Ich gehe davon aus, dass der Entwurf in weiten Teilen der Wirtschaft stark kritisiert wird, da er zu erheblichen Mehrbelastungen für Unternehmen führen wird.

BOARD:

Wo setzt die Kritik an?

Prof. Dr. Alfred Dierlamm:

Sehr problematisch ist aus meiner Sicht, dass der Referentenentwurf (soweit sein Inhalt bekannt ist) eine Verbandsgeldsanktion von bis zu 10 % des Konzernumsatzes bei Unternehmen von mehr als 100 Mio. € Jahresumsatz androht. Dies entspricht auch den Vorgaben im Koalitionsvertrag. Eine solche Strafandrohung führt in der Kombination mit den Milderungsmöglichkeiten zu einem

faktischen Zwang zur Aufklärung und damit zur Selbstbeichtigung von Unternehmen; sie beinhaltet im Übrigen eine verfassungsrechtlich problematische Sanktionsschere. Die Sanktionsandrohung ist auch unter Gerechtigkeitsabwägungen schwer nachvollziehbar, da nicht der „Schuldige“ (wer das auch immer sein mag), sondern die Aktionäre, Mitarbeiter und schlussendlich die Verbraucher zur Kasse gebeten werden. Dies gilt besonders auch deshalb, weil neben die Verbandsgeldsanktion von bis zu 10 % des Konzernumsatzes noch die Vermögensabschöpfung im Wege der Einziehung „des Erlangten“ tritt. Die finanziellen Belastungen für Unternehmen sind damit nicht mehr kalkulierbar und aus meiner Sicht auch völlig unverhältnismäßig.

BOARD:

Ist es dann am Ende wieder der „kleine Mann“, der die Zeche zahlt?

Prof. Dr. Alfred Dierlamm:

Ja, das ist so. Insofern ist es verwunderlich, dass es gerade die SPD-Fraktion ist, die für das Gesetzgebungsvorhaben wirbt. Am Ende trifft es die Menschen, also Mitarbeiter, Aktionäre und natürlich die Verbraucher, die die Produkte des Unternehmens kaufen. Juristisch gwendet: Ver-

bandsanktionen sind Kollektivstrafen. Kollektivstrafen sind unsozial.

BOARD:

Gibt es weitere kritische Punkte, auf die sich Unternehmen einstellen müssen?

Prof. Dr. Alfred Dierlamm:

Es gibt eine ganze Reihe weiterer kritischer Punkte, die hoffentlich im Gesetzgebungsverfahren noch korrigiert werden.

Problematisch ist die Anerkennung eines Schweigerechts des Mitarbeiters bei internen Untersuchungen. Zwar schützt ein Schweigerecht den Mitarbeiter vor Selbstbelastung; auf der anderen Seite kann es für Unternehmen aber die Aufklärung strafrechtlicher Sachverhalte nicht unerheblich erschweren, was insbesondere bei gravierenden oder gar bestandsgefährdenden Risiken problematisch sein kann. Hier wäre aus meiner Sicht eine Mitwirkungspflicht des Mitarbeiters auf der Ebene des Arbeitsrechts kombiniert mit einem Verwertungsverbot der Aussage für das Strafverfahren vorzugswürdig.

Problematisch ist auch der Ansatz, dass der Beschlagnahmenschutz bei internen Untersuchungen, die von einem externen Dritten für Unternehmen durchgeführt werden, aufgehoben werden soll. Auch und gerade bei der Aufklärung problematischer Sachverhalte ist ein gewisser Vertrauensschutz unverzichtbar. Die Regelung wird nach meiner Überzeugung am

Ende des Tages genau das Gegenteil bewirken, nämlich halbherzige Aufklärung, weniger Transparenz und Verlagerung von Untersuchungen ins Ausland, um den Zugriff der deutschen Ermittlungsbehörden zu erschweren. Dass dies keine gute Entwicklung wäre, bedarf keiner näheren Darlegung. Der Gesetzgeber sollte Compliance stärken und nicht schwächen.

BOARD:

Aber ist es nicht im Sinne der Unternehmen, wenn mehr Transparenz geschaffen wird?

Prof. Dr. Alfred Dierlamm:

Ja, Transparenz ist gut, aber Vertrauensschutz ist mindestens genauso wichtig. Wenn ein potentiell strafrechtlich relevanter Sachverhalt vom Unternehmen durch eine Berufsträgergesellschaft aufgeklärt wird, muss das Unternehmen selbst die abschließende Entscheidung darüber treffen können, ob und – wenn ja – wann, durch wen und in welcher Form die relevanten Informationen den Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Hierbei handelt es sich typischerweise um komplexe Entscheidungen, in denen Chancen und Risiken für das Unternehmen umfassend miteinander abgewogen werden müssen. Das neue Gesetz begründet die Besorgnis, dass die Aufklärung nur noch halbherzig durchgeführt wird, wenn ohnehin feststeht, dass das gesamte Untersuchungsmaterial dem Zugriff der Staatsanwaltschaft

unterliegt. Das ist nicht im Sinne guter Compliance.

BOARD:

Welche Folgen hätte das neue Gesetz für die Rechtsabteilungen in Unternehmen?

Prof. Dr. Alfred Dierlamm:

Das Unternehmen wird zukünftig wie ein (weiterer) Beschuldigter behandelt. Das Verfahren wird neben den natürlichen Personen auch direkt gegen das Unternehmen geführt. Das Unternehmen nimmt im Rahmen dieser Beschuldigtenstellung alle prozessualen Rechte selbständig wahr. Das Unternehmen hat auch die Position eines Angeklagten in der strafrechtlichen Hauptverhandlung. Das bedeutet für eine Rechtsabteilung eine erhebliche Mehrbelastung. Das Unternehmen muss durch einen Verteidiger vertreten werden. Das verursacht zusätzliche Kosten und einen erheblichen Koordinationsaufwand. Hinzu treten Reputationsschäden, die nunmehr auch das Unternehmen durch die strafrechtliche Beschuldigtenstellung unmittelbar treffen. Da das Unternehmen die Sanktion durch Aufklärung mindern kann, werden Mehrkosten durch – faktisch dann obligatorische – Untersuchungen auf die Unternehmen zukommen. Die Folgen sind kostenmäßig kaum mehr zu kalkulieren.

BOARD:

Vielen Dank für das Gespräch!

 Reguvis



Bestellen Sie
direkt online
unter

shop.reguvis.de



Wissen für Experten.

Reguvis bietet gut recherchierte und aufbereitete Fachinformationen für Ihren beruflichen Alltag. Unsere Nähe zur Gesetzgebung gewährleistet Informationen direkt von der Quelle. Dabei sind unsere Autoren ausgewiesene Experten, von deren Wissen Sie profitieren.